

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
für NUTZUNG VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE(N) (Überschusseinspeiser) und
ENERGIEBEZUG (Fassung 25.04.2024) (die „AB“)

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
SONDERBEDINGUNGEN NUTZUNG VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE(N) (ÜBERSCHUSSEINSPEISER)	3
SONDERBEDINGUNGEN ENERGIEBEZUG	6
SONSTIGE BEDINGUNGEN	9
INFORMATIONEN GEMÄß KSCHG UND FAGG	11

Präambel

- (A) Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Verträge, welche die Energiegemeinschaft Neudorf im Weinviertel eGen (die „**EEG**“) mit ihren Mitgliedern hinsichtlich Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) und Energiebezug abschließt. Diese Verträge kommen dadurch zustande, dass ein von einem Mitglied gelegtes Angebot auf Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) und/oder auf Energiebezug von der EEG angenommen wird.
- (B) Bei der EEG handelt es sich um eine Genossenschaft, die zur Firmenbuchnummer FN 575676 h registriert ist und die als Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 7 Abs 1 Z 15a EIWOG 2010 tätig ist. Der Hauptzweck der EEG besteht darin, ihren Mitgliedern in jenem Gebiet, in dem sie tätig ist, durch die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und die regionale Versorgung ihrer Mitglieder mit dieser Energie, ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen .
- (C) Das Mitglied ist der EEG als Genossenschafter beigetreten und ist damit auch Mitglied der EEG (das „**Mitglied**“).
- (D) Durch Annahme des Angebotes auf Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) durch die EEG kommt ein Nutzungsvertrag mit dem Mitglied zum im Angebot und diesen AB unter den Punkten Sonderbedingungen Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) (Überschusseinspeiser) und Sonstige Bedingungen ausgewiesenen Bestimmungen zustande (der „**Nutzungsvertrag**“).
- (E) Durch Annahme des Angebots auf Energiebezug durch die EEG kommt ein Energiebezugsvertrag mit dem Mitglied zu den im Angebot und diesen AB unter den Punkten Sonderbedingungen Energiebezug und Sonstige Bedingungen ausgewiesenen Bestimmungen zustande (der „**Energiebezugsvertrag**“; Nutzungsvertrag und Energiebezugsvertrag gemeinsam die „**AB Verträge**“ und jeweils einzeln ein „**AB Vertrag**“).

Sonderbedingungen Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) (Überschusseinspeiser)

1. Energieerzeugungsanlage

- 1.1. Das Mitglied, das das Angebot hinsichtlich Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) (juristische oder natürliche Person) legt, ist Eigentümer der Energieerzeugungsanlage mit den Spezifikationen, wie im Angebot Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) ausgeführt, die als Überschusseinspeiseranlage ausgestaltet ist.
- 1.2. Mit der Vereinbarung wird der EEG die Betriebs- und Verfügungsgewalt über diese Energieerzeugungsanlage im gesetzlich erforderlichen Umfang übertragen.

2. Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

- 2.1. Das Mitglied überträgt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der Energieerzeugungsanlage mit Ausnahme des Eigenverbrauchs im Umfang der von der EEG sowie deren Mitgliedern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEG (**Überschusseinspeiser**).
- 2.2. Das Mitglied hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG über Anweisung der EEG zu betreiben. Es ist dem Eigentümer hinsichtlich dieser Energiemenge, welche der EEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Information an die EEG nicht eingestellt werden.
- 2.3. Im Rahmen der Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEG und von dieser beauftragten Dritten vom Mitglied nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Mitgliedes für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn der Eigentümer den diesbezüglichen Anweisungen der EEG nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

3. Wartung und Instandhaltung

- 3.1. Die Wartung und Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Mitglied. Dieses wird für die Vertragslaufzeit die Energieerzeugungsanlage sorgfältig behandeln, und diese und die für diese bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten warten und instandhalten. Der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Energieerzeugungsanlage liegt im Ermessen des Mitgliedes.
- 3.2. Das Mitglied ist verpflichtet, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- 3.3. Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist das Mitglied verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf seine Kosten in Auftrag zu geben. Klarstellend festgehalten wird, dass für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, von der EEG kein Entgelt zu bezahlen ist.

4. Zählpunktmanagement

- 4.1. Das Mitglied verbleibt Eigentümer des mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunktes und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.
- 4.2. Das Mitglied stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG mit Unterfertigung des Angebotes auf Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) und Zustandekommen des Nutzungsvertrags Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

5. Strompreis

- 5.1. Der zu bezahlende Strompreis ist von der Energiemenge abhängig (dynamisch), die der EEG aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird und richtet sich an den im Angebot Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) ausgewiesenen pauschalen Strompreis.
- 5.2. Sämtliche Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Mitglied für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.
- 5.3. Der so errechnete Strompreis ist jeweils nach Quartalsende bis spätestens zum 15. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Mitglied bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.
- 5.4. Es ist die Wertbeständigkeit des Strompreises vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt, wobei die Berechnung sich auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Berechnung des Bestandszinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Parteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

6. Haftung, Gewährleistung, Risikotragung

- 6.1. Das Mitglied der Anlage sichert zu, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb einer Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind.
- 6.2. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich das Mitglied.
- 6.3. Darüber hinaus trifft das Mitglied keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.
- 6.4. Die EEG trifft die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

7. Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsauflösung

- 7.1. Der Nutzungsvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Angebot auf Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) vereinbarten Tag.
- 7.2. Das Mitglied kann den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Mindestvertragsdauer kündigen und danach jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats. Kündigt das Mitglied seine Genossenschaftserstellung in der EEG auf, beinhaltet dies die Kündigung seines Nutzungsvertrages; in diesem Fall endet der Nutzungsvertrag an jenem Tag, an dem die Mitgliedschaft als Genossenschafter endet, keinesfalls aber vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen.
- 7.3. Die EEG kann den Nutzungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.
- 7.4. Der Nutzungsvertrag gilt ohne weiteres Zutun der Parteien als aufgelöst, wenn
 - a) die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt; oder
 - b) die EEG über keine Mitglieder mehr verfügt; oder
 - c) der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Leitung der elektrischen Energie in das öffentliche Netz verfügt.

Sonderbedingungen Energiebezug

8. Energiebezug; Energieaufteilung und Abgeltung; freie Lieferantenwahl

- 8.1. Gegenstand des Energiebezugsvertrags ist die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch die EEG an das Mitglied in jenem Umfang, in dem die EEG den Strombedarf des Mitglieds decken kann, gegen Bezahlung eines flexiblen Energiebezugspreis durch das Mitglied, wobei sich der Energiebezugspreis an jenem Preis orientiert, den die EEG ihren einspeisenden Mitgliedern zahlt, damit die EEG ihren Zweck erfüllen kann. Netznutzung und der Netzanschluss sind nicht Gegenstand des Vertrags. Das Mitglied muss mit dem Netzbetreiber einen Netzzugangsvertrag, der den Netzanschluss und die Netznutzung zum Gegenstand hat, selbst abschließen und alle mit der Netznutzung verbundenen Entgelte, Kosten und Abgaben (Steuern, Gebühren, Zuschläge und sonstige Beiträge) tragen.
- 8.2. Die Energie wird anhand des dynamischen Modells aufgeteilt. Die Zuweisung erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten der jeweiligen Mitglieder. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen Mitgliedes in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines Mitgliedes ist die Energie den anderen Mitgliedern zuzuordnen. Die tatsächliche an ein Mitglied gelieferte Menge ist daher einerseits vom Verbrauchsverhalten der bestehenden Mitglieder als auch beispielsweise vom Beitreten neuer bzw Ausscheiden bestehender Mitglieder aus der EEG abhängig.
- 8.3. Die EEG ist nicht verpflichtet, den gesamten Strombedarf des Mitglieds zu decken.
- 8.4. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber seinen Energiebezug, in der Regel mit einem intelligenten Messgerät, misst, diese Daten verarbeitet und an die EEG weiterleitet. Hierzu ist eine schriftliche Zustimmung des Mitglieds gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich, welche die EEG gesondert einholen wird. Die durch den Netzbetreiber an die EEG und die Mitglieder zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung von Erzeugungsanlagen und zum Bezug der Mitglieder bilden die Grundlage für die Verrechnung der Energiebezugsentgelte durch die EEG an das Mitglied. Die EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
- 8.5. Hinsichtlich der Energie des Mitgliedes, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich das Mitglied, eine eigenständige Vereinbarung mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.

9. Energiebezugspreis

- 9.1. Das Mitglied ist verpflichtet, der EEG für den vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des Mitgliedes zugewiesenen Energiebezug von der EEG den im Angebot Energiebezug ausgewiesenen pauschalen Energiebezugspreis allenfalls zuzüglich hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der EEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen Entgelten zu zahlen (der „**Energiebezugspreis**“).
- 9.2. Insofern seitens der EEG durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung dem Energiebezugsvertrag zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Unbeschadet dessen ist das Mitglied über eine solche Preisanpassung sieben Wochen vor Eintritt der Preisanpassung zu informieren und hat das Recht bis zu

zwei Wochen vor Eintritt der Preisanpassung den Energiebezugsvertrag mit Wirkung zum Tag des Eintritts der Preisanpassung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

- 9.3. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch das Mitglied vereinbart.
- 9.4. Der Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Vorstandes oder der Generalversammlung über eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugspreises erfolgt - wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020. Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, wobei sich die Berechnung auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Energiebezugspreis als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach den Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.
- 9.5. Insofern die nicht im finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der EEG gefährdet wäre, wird die Indexierung des Energiebezugspreises für die Dauer dieser Gefährdung ausgesetzt.
- 9.6. Der monatlich von der EEG verrechnete Betrag ist dynamisch von der bezogenen Energiemenge abhängig. Der aufgrund des Energiebezugspreises errechnete Betrag über die tatsächliche Verbrauchsmenge wird spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung mittels SEPA Lastschrift vom angegebenen Konto abgebogen. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.
- 9.7. Zur Abrechnung benötigt die EEG Daten vom Netzbetreiber. Sollten diese Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, kann sich die Abrechnung entsprechend verzögern. Die EEG wird die notwendigen Schritte setzen, um diese Daten vom Netzbetreiber zu erhalten.

10. Energieerzeugungsanlagen

- 10.1. Das Mitglied ist hinsichtlich der Energieerzeugungsanlagen in der EEG weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiserlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem Mitglied bei Auflösung des Energiebezugsvertrages und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.

11. Haftung und Gewährleistung

- 11.1. Die EEG leistet keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der Mitglieder gegen die EEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
- 11.2. Die EEG haftet nicht für vom Netzbetreiber erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnisse und die Saldierung mit der vom jeweiligen Mitgliedern bezogenen Energie. Das Mitglied wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
- 11.3. Die EEG leistet dem Mitglied Gewähr für die Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse, insbesondere für die Einhaltung der Verpflichtungen der EEG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010.

12. Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsauflösung

- 12.1. Der Energieliefervertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Angebot Energiebezug vereinbarten Tag.
- 12.2. Das Mitglied kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Kündigt das Mitglied seine Genossenschaftserstellung in der EEG auf, beinhaltet dies die Kündigung seines Energieliefervertrages; in diesem Fall endet der Energieliefervertrag an jenem Tag, an dem die Mitgliedschaft als Genossenschaftler endet, keinesfalls aber vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen.
- 12.3. Die EEG kann den Energieliefervertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.
- 12.4. Der Energieliefervertrag gilt ohne weiteres Zutun der Parteien als aufgelöst, wenn
 - a) die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des Mitgliedes für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; oder
 - b) Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung des Energieliefervertrages erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); oder
 - c) die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; oder
 - d) sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.

Sonstige Bedingungen

13. Datenschutz

- 13.1. Die EEG ist verpflichtet gegenüber dem Mitglied, die ihr in Ausübung eines AB Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.
- 13.2. Dem Mitglied kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.
- 13.3. Das Mitglied ist verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEG und der Anlagen des jeweils Mitgliedes abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden AB Verträge zu fördern.
- 13.4. Jedenfalls willigt das Mitglied der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 ein und stimmt dieser zu.
- 13.5. Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser AB Verträge wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG und dem Netzbetreiber.
- 13.6. Gleichzeitig wird auch die EEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die AB Verträge zur Umsetzung zu bringen. Das Mitglied erteilt hierzu mit Unterfertigung der Datenschutzvereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

14. Generelle Bestimmungen zur Haftung

- 14.1. Soweit es für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 14.2. Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der Mitglieder.

15. Kommunikation per E-Mail und Mitgliederbereich

- 15.1. Hat das Mitglied der EEG seine E-Mail-Adresse mitgeteilt, gilt dies als sein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail. In diesem Fall ist die Kommunikation per E-Mail zwischen den Parteien vereinbart. Hat sich das Mitglied in einem allenfalls eingerichteten elektronischen Mitgliederbereich registriert, kann die EEG dem Mitglied alle Erklärungen, Informationen und Unterlagen auch im Mitgliederbereich zur Verfügung stellen bzw zustellen (Zugänglichmachung im Mitgliederbereich mit Verständigung per E-Mail).

- 15.2. Die EEG kann zwischen E-Mail und Mitgliederbereich wählen, soweit in diesen AB nicht eine der beiden Kommunikationsformen für bestimmte Erklärungen, Informationen und Unterlagen ausdrücklich vereinbart ist.

16. Sonstiges

- 16.1. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
- 16.2. Sämtliche sich aus den AB Verträgen ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jede Partei ist berechtigt und verpflichtet, Verträge und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist die andere Partei umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 16.3. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 16.4. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen (zB Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen) für die EEG eine Anpassung eines AB Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, den jeweiligen AB Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Parteien gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
- 16.5. Änderungen dieser AB werden von der EEG mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens bekanntgegeben. Dem Änderungsangebot werden die vollständige Fassung der neuen AB und eine Gegenüberstellung beigefügt, in der die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AB dargestellt sind. Die Zustimmung des Mitglieds gilt als erteilt, wenn bei der EEG vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Mitglieds einlangt; darauf wird die EEG das Mitglied im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem Mitglied in der mit ihm vereinbarten Form, per E-Mail übermittelt.
- 16.6. Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AB hat das Mitglied das Recht, binnen vier Wochen ab Zustellung des Änderungsangebots einen AB Vertrag kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Auch darauf wird die EEG im Änderungsangebot hinweisen.
- 16.7. Einvernehmlich anerkennen die Parteien, dass die vereinbarten Gegenleistungen ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entsprechen, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.
- 16.8. Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus den AB Verträgen die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen. Zuständig ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der EEG oder für Verbraucher das sachlich zuständige Gericht iS des § 14 KSchG.

Informationen gemäß KSchG und FAGG

Belehrungen über das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und das Widerrufsrecht gemäß § 11 FAGG

Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Ist das Mitglied Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“) und hat es seine Vertragserklärung (Anbot oder Annahme) auf Abschluss des AB Vertrages weder in den von der EEG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der EEG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, kann das Mitglied von seinem Vertragsantrag oder vom AB Vertrages zurücktreten. Das Mitglied kann seinen Rücktritt bis zum Zustandekommen des AB Vertrages oder danach binnen einer Frist von 14 Tagen erklären.

Hat das Mitglied selbst die geschäftliche Verbindung mit der EEG oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses AB Vertrages angebahnt, hat das Mitglied gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 1 KSchG kein Rücktrittsrecht.

Das Rücktrittsrecht ist außerdem dann ausgeschlossen, wenn dem Zustandekommen des AB Vertrages keine Besprechungen zwischen den Parteien oder ihren Beauftragten vorangegangen sind (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2 KSchG), oder wenn das Mitglied ein Widerrufsrecht gemäß § 11 FAGG hat (Punkt 0).

Der Lauf der Frist für das Rücktrittsrecht beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der EEG, die zur Identifizierung des AB Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an das Mitglied; die 14-tägige Rücktrittsfrist beginnt jedoch frühestens mit dem Zustandekommen des AB Vertrages.

Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, steht dem Mitglied das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Falls die EEG die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied die Urkunde erhält.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung an die EEG innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen für den Rücktritt ist nicht erforderlich. Das Mitglied muss der EEG gegenüber erklären, sein Rücktrittsrecht auszuüben, wofür auch die Erklärung genügt, dass es an seine Vertragserklärung bzw. an den Vertrag nicht mehr gebunden sein möchte.

Widerrufsrecht (Rücktritt) gemäß § 11 FAGG

Wurde der AB Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen (§ 3 Z 1 FAGG) oder im Fernabsatz als Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) abgeschlossen, hat das Mitglied, sofern es Verbraucher im Sinne des KSchG ist, nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom AB Vertrag zurückzutreten.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Ist die EEG den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, verlängert sich die Widerrufsfrist um zwölf Monate. Holt die EEG die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, endet die Widerrufsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied die Information erhalten hat.

Der Widerruf ist an keine bestimmte Form gebunden.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss das Mitglied die Energiegemeinschaft Neudorf im Weinviertel eGen, E-Mail: [E-Mail-Adresse] mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit Post versandter Brief oder ein E-Mail) über seinen Entschluss, einen AB Vertrag zu widerrufen, informieren. Das Mitglied kann dafür das Muster-Widerrufsformular (Punkt 0) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass das Mitglied die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn das Mitglied den AB Vertrag widerruft, hat ihm die EEG alle Zahlungen, die die EEG vom Mitglied erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des AB Vertrages bei der EEG eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die EEG dasselbe Zahlungsmittel, welches das Mitglied bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde mit dem Mitglied ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Mitglied wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat das Mitglied verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, hat das Mitglied der EEG einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied die EEG von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Energieliefervertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn das Mitglied den AB Vertrag widerrufen will, kann es dieses Formular ausfüllen und an die EEG zurücksenden:

Energiegemeinschaft Neudorf im Weinviertel eGen

Zlabener Straße 45

2135 Neudorf im Weinviertel

Mail: office@eg-neudorf.at

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Energieliefervertrag vom_____.

Name des Mitglieds:

Anschrift des Mitglieds:

Unterschrift des Mitglieds (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum: